

Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Warnow-Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690, 712) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dummerstorf ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Warnow-Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), mehrfach geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Dummerstorf besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn Sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Dummerstorf hat den jeweiligen Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) und der jeweiligen Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Dummerstorf zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Dummerstorf nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der jeweilige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde Dummerstorf.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Dummerstorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den jeweiligen Verband selbst Verbandsbeiträge leisten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich durch die Umlage des Betrages der Gemeinde an den jeweiligen Wasser- und Bodenverband und nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 und 3 nach der katasteramtlichen Größe, der Nutzungsart entsprechend der Kennung/ Schlüssel laut Nutzungsartenerlass M-V (NAErl M-V) vom 10. Juni 2009 (AmtsBl. M-V 2009 S.606) und der Versiegelung der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Dummerstorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt. Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

1. Für die im Verbandsgebiet des **Verbandes „Untere Warnow-Küste“** gelegenen Grundstücke

- a) Nutzungsart „Gebäude-, Frei-, Verkehrsfläche“

Kennung/ Schlüssel laut NAErl M-V
 21-100/200 Gebäude-u. Freiflächen
 21-500 Verkehrsflächen
 21-010 Gebäude-u. Freiflächen

Gebührensatz: 23,11 EUR/ ha

- b) Nutzungsart „landwirtschaftliche Flächen, Betriebs- u. Erholungsflächen und Flächen anderer Nutzung“

Kennung/ Schlüssel laut NAErl M-V
 21-600 Landwirtschaftsflächen
 21-300 Betriebsflächen
 21-400 Erholungsflächen
 21-900 Flächen anderer Nutzung
 21-040 Erholungsflächen
 21-090 Flächen anderer Nutzung

Gebührensatz: 13,09 EUR/ ha

- c) Nutzungsart „forstwirtschaftlich genutzte Flächen“

Kennung/ Schlüssel laut NAERl M-V

21-700 Waldflächen

21-070 Waldflächen

Gebührensatz:

8,08 EUR/ ha

2. Für die im Verbandsgebiet des **Verbandes „Recknitz-Boddenkette“** gelegenen Grundstücke

- a) Nutzungsart „Gebäude-, Frei-, Verkehrsfläche“

Kennung/ Schlüssel laut NAERl M-V

21-100/200 Gebäude-u. Freiflächen

21-500 Verkehrsflächen

21-010 Gebäude-u. Freiflächen

Gebührensatz:

12,10 EUR/ ha

- b) Nutzungsart „landwirtschaftliche Flächen, Betriebs- u. Erholungsflächen und Flächen anderer Nutzung“

Kennung/ Schlüssel laut NAERl M-V

21-600 Landwirtschaftsflächen

21-300 Betriebsflächen

21-400 Erholungsflächen

21-900 Flächen anderer Nutzung

21-040 Erholungsflächen

21-090 Flächen anderer Nutzung

Gebührensatz:

8,25 EUR/ ha

- c) Nutzungsart „forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Heidefläche/ Unland, Seen/ Teiche“

Kennung/ Schlüssel laut NAERl M-V

21-700 Waldflächen

21-070 Waldflächen

21-800 Wasserflächen

Gebührensatz:

4,40 EUR/ ha

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
 - b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde Dummerstorf festgesetzt. Der Bescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.
- (4) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer entgegen der Bestimmung in § 3 Abs. 2 S. 2 nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt und die entsprechenden Auskünfte nicht ordnungsgemäß erteilt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer gegen die in § 4 Abs. 3 bestimmten Wahrheitspflichten verstößt und die von ihm geforderten Angaben und Informationen verschweigt und/ oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht außerdem derjenige Gebührenpflichtige, der dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit i. S. dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2010 außer Kraft.

Dummerstorf, den 07.07.2011

gez. Wiechmann -LS-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dummerstorf, den 07.07.2011

gez. Wiechmann -LS-

öffentlich bekanntgegeben im Dummerstorfer Amtsanzeiger am 15.08.2011